

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

Titel	Arbeitshilfe zur Übernahme einmaliger Leistungen und Zuständigkeit bei Maßnahmen der Wohnungssicherung
Kurzbeschreibung	<p>Kostenübernahme für einmalige Leistungen nach § 24 SGB II und §§ 27 b und 31 SGB XII</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, - Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, - Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten <p>Kostenübernahme für einmalige Leistungen nach § 22 SGB II, §§ 35 und 36 SGB XII</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umzüge, Schönheitsreparaturen, Mietkautionen - Schulden <p>Zuständigkeit bei Maßnahmen der Wohnungssicherung</p>
sachlicher Anwendungsbereich	SGB II und SGB XII
örtlicher Geltungsbereich	Landeshauptstadt Erfurt
In Kraft treten	01.11.2017
Unterschrift Amtsleiter	gez. Guido Kläser

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einmalige Leistungen für Erstaussstattungen**
 - 1.1 Erstaussstattung der Wohnung
 - 1.1.1 Zahlbeträge für Erwachsene Personen
 - 1.1.2 Zahlbeträge für Kinder
 - 1.1.3 Fallkonstellationen / Festlegungen
 - 1.2 Erstaussstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
 - 1.2.1 Bekleidung
 - 1.2.2 Schwangerschaft und Geburt
 - 1.2.3 Fallkonstellationen / Festlegungen
 - 1.3 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten
 - 1.4 Einmalige Leistungen für sonstige Personen
- 2. Einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung**
 - 2.1 Kostenübernahme bei Umzügen auf Veranlassung, Zusicherung oder Zustimmung der Behörde
 - 2.2 Schönheitsreparaturen bei Umzug und mietvertraglicher Vereinbarung
 - 2.3 Übernahme von Mietkautionen, Genossenschaftsanteile
 - 2.4 Übernahme von Mietschulden, Energieschulden
- 3. Zuständigkeit zur Wohnungssicherung**

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

1. Einmalige Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung, Bekleidung und für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

1.1 Erstausrüstung der Wohnung

1.1.1 Zahlbeträge für Erwachsene Personen (Beträge in EUR)

Gegenstand	1. Person	2. Person	jede weitere Person
Wohnzimmer: Schrank	158,00		
Wohnzimmer: Tisch	22,00		
Wohnzimmer: Stühle	56,00	28,00	28,00
Gardinen Wohnraum	26,00	16,00	11,00
Schlafzimmer: Schrank	93,00	47,00	47,00
Bettgestell und Lattenrost	105,00	105,00	105,00
Matratze	57,00	57,00	57,00
Kissen, Decke, Bettwäsche inkl. Laken	45,00	45,00	45,00
Küche Unter- u. Oberschrank	129,00	65,00	
Küchentisch	33,00		
Küchenstühle	31,00	16,00	16,00
Spüle	111,00		
Küchenkleinbedarf	80,00	40,00	20,00
Staubsauger	43,00		
Küchengardine Pauschalbetrag	15,00		
Gardinenleisten	37,00	13,00	13,00
Lampen	36,00	18,00	18,00
Kühlschrank (ab 2 Pers. Gesamtbetrag 282,00 EUR)	136,00	146,00	
Waschmaschine, Druckschlauch	229,00		
E-Herd	223,00		
Komplettausstattung / Maximalbetrag	1.665,00	596,00	360,00

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

1.1.2 Zahlbeträge für Kinder

Gegenstand	Betrag (in EUR)
Kinderzimmerschrank (bis 2 Kinder)	80,00
Kinderzimmerschrank (zusätzlich für jeweils 1-2 Kinder)	80,00
Kindertisch	30,00
Stühle oder Hochstuhl	30,00
Bettgestell und Lattenrost	70,00
Bettdecke, Kissen, Bettwäsche	50,00
Matratze	40,00
Komplettausstattung / Maximalbetrag pro Kind	300,00
Zuschlag für 1. Kind bei Alleinerziehenden	150,00

Bei Antragstellung auf ein Jugendbett (außerhalb der Erstausrüstung Geburt) ist der in der Richtlinie festgelegte Bedarf für ein Erwachsenenbett zu bewilligen. Ein entsprechender Hinweis ist der Bescheidung beizufügen. Eine Zwischenstufe zur Bewilligung eines Jugendbettes entfällt mithin.

1.1.3 Fallkonstellationen / Festlegungen:

Die Erstausrüstung für Wohnung kommt nur bei nachfolgenden Fallkonstellationen in Betracht:

- a) Auszug aus einem Heim oder einer anderen Unterkunft, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt war
- b) Entlassung aus längerem Haftaufenthalt (einhergehend Wohnungsverlust)
Einlagerungskosten werden maximal in Höhe der Erstausrüstung übernommen
- c) Auszug aus dem Elternhaus in eine eigene Wohnung (nur im Falle der Heirat / Familiengründung / Geburt eines Kindes, bei nachgewiesener Gewaltsituation, bei Arbeitsaufnahme oder aus sonstigen schwerwiegenden sozialen Gründen)
- d) nach unvorhersehbaren Ereignissen, Katastrophen (z. B. Brand, usw.)
- e) Geburt eines Kindes im bestehenden Haushalt
- f) vorübergehende Obdachlosigkeit
- g) bei Ehescheidung / Trennung der Partner der Bedarfsgemeinschaft (grundsätzlich ist auf Hausanteilsanspruch zu verweisen; ergänzender Bedarf einzelner Gegenstände kann bestehen, vgl. BSG vom 19.09.2008, Az: B 14 AS 64/07 R)

Bei der Geltendmachung schwerwiegender sozialer Gründe ist die Zustimmung des Vorgesetzten notwendig. Die Fallkonstellationen sind statistisch zu erfassen. Eine Überprüfung durch den Ermittlungsdienst wird empfohlen.

**Eine gesonderte Bedarfsfeststellung ist entbehrlich,
-bei Auszug von Flüchtlingen aus einer Gemeinschaftsunterkunft der Landeshauptstadt Erfurt**

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

-bei Wohnungslosen oder Auszug von Wohnungslosen aus Übergangseinrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt und bestätigtem Bedarf durch die Sozialarbeiter des Amtes für Soziales und Gesundheit bzw. beauftragten Dritten.

Bei Nichtvorhandensein von Möbeln ist der Maximalbetrag zu gewähren.

Belege sind nur im Ausnahmefall anzufordern.

Nach vorherigem Haftaufenthalt sowie vorheriger Obdachlosigkeit und Gewährung von Erstausrüstungen für die Wohnung und Bekleidung ist im Einzelfall zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 34 SGB II bzw. 103 SGB XII vorliegen.

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

1.2 Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt / Bekleidung in stationären Einrichtungen

1.2.1 Bekleidung

Gegenstand	Betrag pro männlicher erwachsener Person (in EUR)
Komplettausstattung / Maximalbetrag	290,00
Absetzungsbeträge in begründeten Einzelfällen:	
Wintermantel /-jacke	42,50
Winterschuhe /-stiefel	39,50
Sommermantel /-jacke	19,00
Sommerschuhe	22,50
Bekleidung in stationären Einrichtungen	monatlich 25,00

Gegenstand	Betrag pro weiblicher erwachsener Person (in EUR)
Komplettausstattung / Maximalbetrag	373,00
Absetzungsbeträge in begründeten Einzelfällen:	
Wintermantel /-jacke	44,50
Winterschuhe /-stiefel	32,00
Sommermantel /-jacke	15,50
Sommerschuhe	19,50
Bekleidung in stationären Einrichtungen	monatlich 25,00

Gegenstand	Betrag pro Kind (in EUR)
Komplettausstattung / Maximalbetrag	270,00
Absetzungsbeträge in begründeten Einzelfällen:	
Wintermantel /-jacke	44,00
Winterschuhe /-stiefel	30,00
Sommermantel /-jacke	13,00
Sommerschuhe	25,00
Bekleidung in stationären Einrichtungen	monatlich 25,00

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

--	--

„Kind“ ist eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1.2.2 Schwangerschaft und Geburt

Gegenstand	Pauschale pro Person (in EUR)
Umstandskleidung	150,00
Säuglingserstausrüstung	400,00
Kombi-Kinderwagen mit Matratze	180,00

1.2.3 Fallkonstellationen / Festlegungen:

Die Erstausrüstung für Bekleidung kommt nur bei nachfolgenden Fallkonstellationen in Betracht:

- a) Entlassung aus längerem Haftaufenthalt
- b) bei krankhafter erheblicher Zu- oder Abnahme (Gutachten des Amtsarztes)
- c) nach unvorhersehbaren Ereignissen, Katastrophen (z. B. Brand, usw.)

Im Regelfall ist bei der Erstausrüstung der Maximalbetrag anzusetzen. In begründeten Einzelfällen können nach entsprechender Bedarfsprüfung die in der Tabelle aufgeführten Teilbeträge für noch vorhandene Bekleidung abgesetzt werden.

Bei Schwangerschaft und Geburt sind die in der Tabelle genannten Beträge als Pauschale zu übernehmen.

Entsprechend § 51 Abs. 4 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches (ThürJVollzGB) kann bedürftigen Straf- und Jugendstrafgefangene u. a. eine Entlassungsbeihilfe in Form angemessener Kleidung gewährt werden. Anspruch auf Bekleidung nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § SGB XII besteht insoweit nicht.

1.3 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

- gilt nur für Geltungsbereich des SGB XII, für den Bereich des SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit Träger dieser Leistung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

• **orthopädischer Straßenschuh**

Erstversorgung:

grundsätzlich zwei Paar

Ersatzbeschaffung:

ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

• **orthopädischer Hausschuh**

Erstversorgung:

grds. ein Paar -

sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.

Ersatzbeschaffung:

grds. nach Ablauf von vier Jahren.

• **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungs-behandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**

Erstversorgung: grds. ein Paar.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

• **Orthopädischer Interimsschuh**

Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 31 Absatz 1 Nr. 3 SGB XII übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§ 2 SGB XII) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können als vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 31 Absatz 1 Nr. 3 SGB XII erhalten.

In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

(Quelle: Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II)

1.4 Einmalige Leistungen für sonstige Personen gemäß § 31 Abs. 2 SGB XII bzw. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII bzw. § 24 Abs. 3 SGB II werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Danach erfolgt die Anrechnung des Einkommens im Antragsmonat und des prognostizierten Einkommens über insgesamt maximal 7 Monate (Multiplikator).

Als Anrechnungszeitraum (Multiplikatoren) gelten

bei Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Multiplikator: 7

bei Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Multiplikator: 3

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Multiplikator: 7

Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden.

Begründete Abweichungen sind unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles möglich.

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

2. Einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung

2.1. Kostenübernahme bei Umzügen auf Veranlassung; Zusicherung oder Zustimmung der Behörde

Bei Umzügen ist vorrangig auf Selbsthilfe zu verweisen. Bei Selbsthilfe kann eine Umzugskostenpauschale in Höhe von

240,00 EUR	für eine 1-Raum-Wohnung
280,00 EUR	für eine 2-Raum-Wohnung und
320,00 EUR	für eine 3-Raum-Wohnung

übernommen werden. Bei mehr als 3 Zimmern kann für jedes weitere Zimmer ein zusätzlicher Betrag von 10,00 EUR gezahlt werden.

Ist der Umzug von der Behörde veranlasst und kommt eine Selbsthilfe nicht in Betracht, sind mindestens 3 Kostenvoranschläge von Umzugsfirmen vorzulegen.

Ausnahmen bedürfen jeweils der Zustimmung des Vorgesetzten. Die Entscheidungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen und schriftlich zu begründen.

2.2 Schönheitsreparaturen bei Umzug und mietvertraglicher Vereinbarung

- Umzug auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Behörde (Beträge in EUR)

	1- Raum Wohnung (inkl. Kü./Bad)	für jedes weitere Zimmer
Selbsthilfe	150,00	20,00
Unternehmensleistung	300,00	100,00

Kommt eine Selbsthilfe nicht in Betracht, sind mindestens 2 Kostenvoranschläge von gewerblichen Firmen vorzulegen. Die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge (Richtwerte) sollten dabei in der Regel nicht überschritten werden.

2.3 Übernahme von Mietkautionen, Genossenschaftsanteile

Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile werden nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII als Darlehen erbracht. Ist ein Darlehen ausgeschlossen, kann ausnahmsweise auch ein Kautionsversprechen (Mietsicherheit oder Bürgschaft) erfolgen.

Landeshauptstadt Erfurt Amt für Soziales und Gesundheit	Verfügung	Systematik AE-006/3
---	-----------	---------------------

2.4 Übernahme von Energieschulden

Für Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII können bzw. sollen nach § 22 SGB II bzw. § 36 SGB XII auch Schulden übernommen werden. Die Leistungen sind in der Regel als Darlehen zu erbringen. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. SGB II und § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ist vorrangig einzusetzen.

3. Wohnungssicherung

Zuständig für die Wohnungssicherung (Mietschulden) bei drohender Obdachlosigkeit (Kündigung / Räumungsklage) und bei Obdachlosigkeit ist nach wie vor vollumfänglich der örtliche Träger der Sozialhilfe

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m . § 22 SGB II
und
- nach § 36 SGB XII.

Die Mitteilung nach § 22 Abs. 6 SGB II dient dem Jobcenter Erfurt lediglich als Information. Die Maßnahmen zur Wohnungssicherung werden vom Amt 50, Abt. 50.03, SG Leistungen außerhalb SGB XII / Wohnen, eigenständig wahrgenommen, wobei sich die Mitarbeiter des Jobcenters bzw. anderer Sachgebiete des Amtes 50 und die Mitarbeiter des Teams Wohnen des o. a. Sachgebietes gegenseitig informiert halten und alle Maßnahmen bezüglich der Betreuten miteinander abstimmen.

Name, Vorname:

BG-Nr.: 09302//00

Anlage zum Bescheid Erstaussstattung Wohnung vom

Die Stadt Erfurt hat im Rahmen der Selbstverwaltung zur Vereinheitlichung und Leistungsgewährung angemessene Pauschalen festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich an den tatsächlichen Marktpreisen und wurde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt.

— Der anerkannte Bedarf der Sonderleistung für Gewährung einmaliger Beihilfen wurde am _____ im Rahmen der Bedarfsermittlung festgelegt.

Folgender Bedarf besteht:

	Bedarf	Betrag in Euro
Küche	E-Herd	223,00
	Spüle	111,00
	Küchenober- und Unterschrank	129,00
	Kühlschrank	136,00
	Küchenkleinbedarf	80,00
Wohnzimmer	Tisch und Stühle	64,00
	Schrank	158,00
	Tisch und Stuhl	78,00
	Gardinen	26,00
Schlafzimmer	Schlafzimmerschrank	93,00
	Kissen, Decke u. Bettwäsche	45,00
	Bett, Lattenrost u. Matratze	162,00
Außerdem	Waschmaschine + Druckschlauch	229,00
	Gardinenleisten	37,00
	Lampen	36,00
	Staubsauger	43,00
	Küchengardine	15,00
	Maximalbetrag	1665,00